

KROPF & REHBERGER Rechtsanwälte

KROPF & REHBERGER, Hindenburgstraße 59, 66119 Saarbrücken

An das
Landgericht Saarbrücken
Franz-Josef-Röder-Straße 15

D-66119 Saarbrücken

E i n g e g a n g e n
03. Mai 2010
RA Tronje Döhme

Abschrift für Gegner

Vorab per Fax: 501-5884

Unser AZ: 513/09-SK- PS
Datum: 16.04.2010

Az: 9 O 298/09

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Schmidt u. a.

gegen

Bergstedt

wird auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 04.12.2009 wie folgt erwidert:

Hinsichtlich der streitgegenständlichen Passagen wird nach wie vor davon ausgegangen, dass es sich hierbei um Tatsachenbehauptungen, welche dem Beweis zugänglich sind und nicht um Werturteile handelt, welche auf einer persönlichen Meinung beruhen. Hiervon geht der Verfügungsbeklagte im Übrigen selbst aus, da er davon spricht, dass bei der in der "Broschüre mitgeteilten Tatsachen sorgfältig recherchiert worden sind und der Wahrheit entsprechen".

Weiterhin bietet der Verfügungsbeklagte für die streitgegenständlichen

Stephan Kropf
Rechtsanwalt

Michael Rehberger
Rechtsanwalt

Dr. Horst Rehberger
Minister a.D.
Rechtsanwalt

Sascha Marx
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Chrisula Tsialiastra
Rechtsanwältin

Phillip Schreiber
Rechtsanwalt

Hindenburgstraße 59
66119 Saarbrücken

Gerichtsfach 192

Sekretariat
Tel.: (+49)0681-96770-0
Fax: (+49)0681-96770-177
E-Mail: info@kropf-rehberger.de
Web: www.kropf-rehberger.de

In strafrechtlichen Notfällen:
Tel.: (+49)0170-4371435

USt-IdNr: DE 253763550

Niederlassung Magdeburg
Grosse Diesdorferstraße 48b
39110 Magdeburg
Tel./Fax: (+49)0391-4009-718

Kooperationen:
BrC Wirtschaftskanzlei Bruckhaus
Dipl.-Kfm. Dieter Bruckhaus
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

Dr. Adam Ahmed
Rechtsanwalt
Schäfflerstraße 3
80333 München

Passagen Glaubhaftmachung an. Es kommt ihm daher gerade darauf an, den Eindruck zu erwecken, die von ihm aufgestellten, streitgegenständlichen Behauptungen der Wahrheit entsprächen und nicht bloß seiner persönlichen, subjektiven Meinung.

Jedoch belegen die vorgelegten Glaubhaftmachungen in keinem Fall die streitgegenständlichen Behauptungen des Verfügungsbeklagten. Was nicht weiter verwundert, da diese Behauptungen unwahr sind.

Durch die vorgelegten Dokumente wird in keinem Fall glaubhaft gemacht oder bewiesen, dass die Verfügungskläger

- beabsichtigten, "Steuermittel in eine Zentrale für Genetikpropaganda und undurchsichtiger Firmengeflechte zu verschieben",
- einer Seilschaft für Fördermittelveruntreuung an gehören,
- beabsichtigten in Üplingen ein neues El Dorado für Geldwäsche entstehen zu lassen,
- rücksichtslos und profitorientiert seien
- für "ihre dubiosen Firmenkonstrukte umfangreiche Firmen- und Steuergelder" einsacken würden
- Angehörige einer "Gentechnikmafia" seien

Ebenso wenig wird glaubhaft gemacht, dass das AgroBioTechnikum, dessen Geschäftsführerin die Verfügungsklägerin ist, vor allen "der Propaganda und der Veruntreuung großer Mengen von Steuergeldern" diene sowie die BioTechFarm in Üplingen, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Verfügungsklägerin ist, „wichtig zur Wäsche von Steuergeldern in einem unübersichtlichen Gewirr von Firmen“ sei sowie dass der Verfügungskläger der "Macher aus dem IPK-Filz in Gatersleben" sei und Demonstranten "gekauft" habe

Alle Mittel der Glaubhaftmachung sind vielmehr gänzlich ungeeignet, diese Behauptungen zu belegen, da das vorgelegte Material diese Rückschlüsse nicht zulässt. Die Unterlagen enthalten keine Hinweise auf die vorgeworfenen Handlungen, deren Inhalt wird nochmals bestritten.

KROPF & REHBERGER

So sind z. B. die vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen die glaubhaft machen sollen, der Verfügungskläger habe Demonstranten gekauft, völlig ungeeignet. Aus den eidesstattlichen Versicherungen des Verfügungsbeklagten, des Christian Pesek Pratz und des Christoph Kümmerer geht hervor, dass die angeblichen Informationen, einige Demonstranten wäre für die Teilnahme Geldbeträge gezahlt worden, lediglich auf Hörensagen beruhen.

Weiterhin geht aus den eidesstattlichen Versicherungen nicht hervor, dass der Verfügungskläger diese angeblichen Geldbeträge versprochen geschweige denn ausgezahlt habe. Insofern sind die drei vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen irrelevant, selbst wenn es auf diese ankäme.

Daher ist dem Antrag der Verfügungskläger stattzugeben und die einstweilige Verfügung aufrecht zu erhalten.

KROPF & REHBERGER
durch:

Stephan Kropf
Rechtsanwalt
gez.
Rechtsanwalt

beglaubigt:

Rechtsanwalt



Eingegangen

03. Mai 2010

RA Tronje Döhmer

BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache

- 1) **Kerstin Schmidt**, Dorfstr. 15, 18059 Papendorf
- Vollstreckungsgläubigerin -
- 2) **Dr. Uwe Schrader**, Unter den Wellerwänden 254, 39387 Wulferstedt
- Vollstreckungsgläubiger -

Prozessbevollmächtigte zu 1.2: Rechtsanwälte Kropf & Rehberger, Hindenburgstraße 59,
66119 Saarbrücken, Gz.: 513/09-SK-PS

gegen

Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen
- Vollstreckungsschuldner -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Döhmer & Steinbach, Bleichstraße 34, 35390
Gießen, Gz.: 21-09/00108 aw

**Der sofortigen Beschwerde des Vollstreckungsschuldners gegen den Beschluss vom
15.10.2009 wird nicht abgeholfen.**

Sie wird dem Saarländischen Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe

Aus der email vom 11.09.2009 (Anlage A3) ergibt sich, dass der Vollstreckungsschuldner Dritte auffordert, die Broschüre zu verteilen. Er bittet in der Mail um Unterstützung in dem Prozess und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nur ihm verboten worden sei, die Broschüre zu verteilen. Alle anderen seien in keiner Weise beschränkt. Darüber hinaus gibt er eine Internetadresse an, in der nach seiner eigenen Darstellung die angegriffene Broschüre (und nicht etwa die von ihm überarbeitete Version) zum Download bereitstehe.

Das Gericht hat im Hinblick auf die Beschwerde des Verfügungsbeklagten und Vollstreckungsschuldners die überarbeitete Version der Broschüre am 02.11.2009 aus dem Internet herunter geladen. In den Dokumenteigenschaften des pdf-Dokument steht, dass die Datei am 29.09.2009 erstellt worden sei, was der Verfügungsbeklagte als Beklagter im Hauptsacheverfahren 9 O 481/09 (Bl. 103 d.A.) ausdrücklich bestätigte. Dies war erst mehrere Wochen nach der Zustellung der einstweiligen Verfügung, dem Antrag der Vollstreckungsgläubiger vom 02.09.2009 und der email vom 11.09.2009.

Die sofortige Beschwerde wird daher dem Oberlandesgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Saarbrücken, den 26.04.2010
9. Zivilkammer



Schneider
(Vors. Richter am Landgericht)



Weinland
(Richter am Landgericht)



Dr. Klam
(Richterin am Landgericht)

Ausgefertigt:

